

Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

Mag. a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-10001/0503-I/A/4/2018

Wien, 19.11.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1730/J der Abgeordneten Daniela Holzinger-Vogtenhuber, BA, Kolleginnen und Kollegen**, wie folgt:

Fragen 1 bis 4:

Zunächst weise ich darauf hin, dass dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz grundsätzlich weder die Familienpolitik noch ausschließliche Familienleistungen zugeordnet sind. So stehen bei Leistungen wie z.B. Pflegegeld, sozialversicherungsrechtliche Absicherung von pflegenden Angehörigen nach dem ASVG, Pflegekarenzgeld, 24-Stunden-Betreuung, Förderleistungen am Übergang Schule/Beruf für Jugendliche mit Behinderungen oder Förderleistungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen die Unterstützungen an einen Menschen mit Behinderung im Vordergrund. Das Schulstartpaket und die Besuchsbegleitung sind primär Leistungen zur Vermeidung und Reduzierung von Armutgefährdung. Obzwar nicht übersehen wird, dass es auch in diesen Bereichen teilweise begünstigende Regelungen für Personen mit Betreuungspflichten gibt oder Maßnahmen gesetzt werden, die Familien oder Kindern teilweise besonders zugutekommen, können keine Gesamtzahlen geliefert werden, die Familienleistungen bzw. familienpolitische Maßnahmen betreffen.

Maßnahmen, wo diese teilweise begünstigenden Regelungen für Familien oder Kinder deutlich werden, sind im Folgenden angeführt:

Impfprogramm des Bundes:

Als wichtige Leistung im Gesundheitsbereich, die besonders Familien oder Kindern zugutekommen, gibt es seit nunmehr 20 Jahren das kostenfreie Impfprogramm des Bundes, der Bundesländer und der Sozialversicherungsträger. Ziel war und ist es dabei, allen in Österreich lebenden Kindern bis zum 15. Lebensjahr Zugang zu den für die öffentliche Gesundheit wichtigen Impfungen zu ermöglichen, ohne dass dafür den Erziehungsberechtigten Kosten erwachsen. Auf diese Weise sind die meisten impfpräventablen Krankheiten im Kindes- und Jugendalter abgedeckt.

| Kosten für das kostenfreie Impfkonzept (Bundesanteil) | |
|--|-----------------|
| 2015 | € 16.452.381,07 |
| 2016 | € 15.380.562,68 |
| 2017 | € 15.350.458,61 |

Frühe Hilfen:

Gemäß Artikel 35 der geltenden Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBI. I Nr. 199/2013, kurz: 15a-Vereinbarung) finanziert die Bundesgesundheitsagentur überregional bedeutsame Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen in thematisch festgelegten Bereichen. Das Budget für diese sogenannten "Vorsorgemaßnahmen" umfasst jährlich maximal 3,5 Millionen Euro. Die Gelder werden zu einem Fünftel an den Bund und zu je zwei Fünftel an Länder bzw. deren Gesundheitsfonds und Sozialversicherungen verteilt. Der Länderanteil am Budget entspricht der Bevölkerungszahl des Bundeslandes in Relation zur österreichischen Gesamtbevölkerung.

Das dem Bund zustehende Fünftel wird vom Gesundheitsressort zur Finanzierung des „Nationalen Zentrums Frühe Hilfen“ aufgewendet. „Frühe Hilfen“ ist ein Gesamtkonzept zur Gesundheitsförderung, das eine bedarfsoorientierte Begleitung und Unterstützung für Familien in belastenden Lebenssituationen in der Zeit von der Schwangerschaft bis einschließlich des 3. Lebensjahres des Kindes anbietet. Damit werden soziale und gesundheitliche Chancen dieser Familien und insbesondere ihrer Kinder unterstützt.

Das ausschließlich vom Bund finanzierte „Nationale Zentrum Frühe Hilfen“ stellt eine qualitätsgesicherte, effiziente, bundesweit abgestimmte und nachhaltige Umsetzung von Frühen Hilfen in Österreich sicher. Um dieses Ziel zu erreichen, unterstützt das Nationale Zentrum die bundesweite Abstimmung und Vernetzung, bietet bundesweit einheitliche Fortbildungen für die Umsetzenden an, stellt Materialien zur Verfügung, ist für die bundesweit einheitliche Evaluation und Dokumentation der Maßnahmen zuständig und unterstützt die längerfristige nachhaltige Verankerung der Frühen Hilfen in Österreich.

Die Länder und die Sozialversicherung nutzen gemäß der 15a-Vereinbarung ihre Vorsorgemittel-Anteile großteils für die Finanzierung der „Frühe Hilfen“-Aktivitäten in den Bundesländern (die Bundesländer Wien und Steiermark investieren zusätzlich auch noch in Jugendgesundheitskonferenzen).

Die Ausgaben des Bundes für das Nationale Zentrum Frühe Hilfen für die Jahre 2015-2017 sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

| Ausgaben für Nationales Zentrum Frühe Hilfen vom Gesundheitsressort | |
|--|---------------------|
| 2015 | € 461.850,99 |
| 2016/17 | € 350.254,75 |
| 2017 | € 180.400,00 |
| | € 992.505,74 |

Kieferregulierungen:

| Beitrag des Bundes zur Finanzierung von Kieferregulierungen (gemäß § 80c Abs.1 ASVG) | |
|--|-----------|
| 2015 | € 20 Mio. |
| 2016 | € 80 Mio. |
| 2017 | € 80 Mio. |

Familienzuschläge zu den an arbeitslose Personen gewährten Geldleistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und dem Überbrückungshilfengesetz sowie zu Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach der auf der Grundlage des Arbeitsmarktservicegesetzes erlassenen Bundesrichtlinie des AMS:

Die gebührenden Familienzuschläge sind nach § 20 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zu beurteilen. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung sind Familienzuschläge für Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder zu gewähren, wenn die arbeitslose Person zum Unterhalt der jeweiligen Angehörigen tatsächlich wesentlich beiträgt und für diese ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), die kein Einkommen erzielen, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat übersteigt, zu gewähren, wenn die Arbeitslosen zu deren Unterhalt tatsächlich wesentlich beitragen und mindestens ein Familienzuschlag für eine im gemeinsamen Haushalt mit den Arbeitslosen lebende oder der Obsorge der Arbeitslosen oder der Ehegatten (Lebensgefährten) obliegende Person, die minderjährig ist oder für die eine Familienbeihilfe wegen Behinderung gebührt, gewährt wird.

Die Höhe des Familienzuschlags beträgt 0,97 Euro je zuschlagsberechtigter Person und Tag. Der Aufwand für Familienzuschläge zu den oben angeführten Geldleistungen betrug für 2015 rd. 82,2 Mio. Euro, für 2016 rd. 82,5 Mio. Euro und für 2017 rd. 78,8 Mio. Euro.

Förderungen des Arbeitsmarktservice (Kinderbetreuungsbeihilfe)

Im Rahmen der Arbeitsmarktförderung, für deren konkrete Umsetzung das Arbeitsmarktservice zuständig ist, werden zur Erhöhung von Beschäftigungschancen u.a. auch spezielle Beihilfen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie gewährt. So kann vom AMS die „Kinderbetreuungsbeihilfe“ (KBH), ein nach dem jeweiligen Einkommen gestaffelter Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten gewährt werden, um damit eine Arbeitsaufnahme oder die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme zu erleichtern. Außerdem besteht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten AMS-Förderung des Aufwands für Betreuungs- und Organisationspersonals in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE). Damit wird ein qualitativer und quantitativer Ausbau der Kinderbetreuungsorganisation im Interesse der Beschäftigungschancen von Personen mit betreuungspflichtigen Kindern unterstützt, was aber die Länder und Gemeinden von ihrer primären Zuständigkeit für die Finanzierung von Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) keinesfalls entbinden soll.

In den Jahren 2015, 2016 und 2017 wurden für diese beiden Beihilfen folgende Beträge ausbezahlt:

| | 2015 | 2016 | 2017 |
|---|-------------|-------------|-------------|
| Kinderbetreuungsbeihilfe (KBH) | € 4.495.102 | € 6.777.800 | € 8.407.302 |
| Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen (KBE) | € 1.685.532 | € 1.600.874 | € 1.004.743 |

Mit besten Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

